



Aufhebungssatzung zur Satzung über das Einsammeln von Abfällen in der Gemeinde Cölbe

vom 24.04.1975

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), sowie der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) in Verbindung mit § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2004 (GVBl. I S. 506, 520) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in ihrer Sitzung am 10.11.2005 die folgende

Aufhebungssatzung zur Satzung über das Einsammeln von Abfällen in der Gemeinde Cölbe vom 24.04.1975

beschlossen:

„§ 1

Die Gemeinde Cölbe tritt zum 01.01.2006 dem Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf bei. Mit dem Beitritt geht die Aufgabe der Einsammlung von Abfällen gemäß § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW/-AbfG) vom 27.09.1994 in Verbindung mit § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) sowie die mit der Aufgabe verbundenen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Cölbe auf den Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf über.

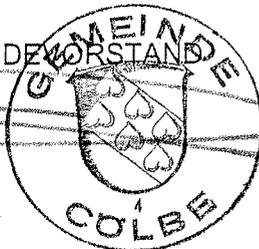
Die Satzung über das Einsammeln von Abfällen in der Gemeinde Cölbe vom 24.04.1975 wird daher aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2005 in Kraft."

35091 Cölbe, den 14.11.2005

DER GEMEINDE



Volker Carle
Bürgermeister